

## **Für welche Unternehmen und Vorhaben ist grundsätzlich die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten des Wissens- und Technologietransfers möglich?**

Stand: 11.05.2018

Grundvoraussetzung für eine Förderung ist die Passfähigkeit zur Regionalen Innovationsstrategie (RIS). Bei der Beurteilung der Förderwürdigkeit werden als Kriterien insbesondere der Innovationsgrad, die Anwendungsorientierung und die Praxis- und Umsetzungsrelevanz sowie der Beitrag der Vorhaben zur Vernetzungen entlang der Wertschöpfungskette von Forschung bis Produktion berücksichtigt.

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (KMU), die eine Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt haben.

Bitte prüfen Sie, ob Ihr Unternehmen die Kriterien gemäß der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.05.2003, S. 36) erfüllt. Der KMU-Erklärung (Anlage zu Ihrem Förderantrag) ist ein [Informationsblatt](#) mit allgemeinen Erläuterungen zur Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) beigelegt.

Eine Förderung kann aus beihilferechtlichen Gründen ausgeschlossen sein. Bitte beachten Sie dazu die [Kundeninformation](#) der Investitionsbank „Fragen zum europäischen Beihilfenrecht - Bestimmungen und Definitionen“.